



# CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM)

## VERORDNUNG ZUR SCHAFFUNG EINES CO<sub>2</sub>-GRENZAUSGLEICHSSYSTEMS

Seit 1.10.2023 sind Importeure und indirekte Zollvertreter (CBAM-Anmelder) verpflichtet, Informationen über Treibhausgasemissionen, die durch die Herstellung bestimmter eingeführter Produkte aus Drittländern verursacht werden, zu erheben und zu melden.

## CBAM UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF IMPORTEURE

- **Ab 1.10.2023 (Übergangsphase):** Beginn der CBAM-Berichtspflicht. In dieser Phase besteht für den Importeur lediglich die Verpflichtung zur quartalsweisen Abgabe eines Berichts (bis spätestens einen Monat nach Quartalsende, Vertretung des Importeurs möglich).
- **Zulassung als CBAM-Anmelder:** Ab dem 1.1.2025 ist jeder Einführer oder dessen Vertreter verpflichtet vor Einfuhr von CBAM-Waren einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder zustellen.
- **Ab 1.1.2026 (Bepreisungsphase):** Beginn der Kostenverrechnung der Treibhausgasemissionen.

## BETROFFENE WAREN

- Zement
- Elektrischer Strom
- Düngemittel
- Eisen und Stahl in unterschiedlichen Verarbeitungsstufen
- Aluminium in unterschiedlichen Verarbeitungsstufen
- Wasserstoff

Fällt ein aus einem Drittland importiertes Produkt in einen dieser Sektoren, ist über die verursachten Emissionen zu berichten. Die betroffenen Waren sind dem Anhang 1 der CBAM-Verordnung zu entnehmen, dort sind die entsprechenden Zolltarifnummern nach KN-Code angeführt. Die Berechnung der THG-Emissionen orientiert sich am EU-Emissionshandelssystem (ETS).

## EINTEILUNG DER EMISSIONEN UND PRODUKTKATEGORIEN

Eingeteilt werden die Emissionen in direkte Emissionen, die direkt bei der Herstellung des Produktes freigesetzt werden und in indirekte Emissionen z.B. Strom für die Herstellung. Die Produktkategorien werden unterteilt in einfache Waren, die aus Vormaterialien ohne Emissionen hergestellt werden und in komplexe Waren. Hier müssen auch die Emissionen der Vormaterialien angegeben werden.

**AUSNAHMEN FÜR IMPORTE AUS:** Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz

**ZUSTÄNDIGKEIT IN ÖSTERREICH:** Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH)  
E [cbam@bmf.gv.at](mailto:cbam@bmf.gv.at) | T +43 (0)50 233 560 555

**MEHR INFORMATIONEN:** [wko.at/aussenwirtschaft/cbam](https://wko.at/aussenwirtschaft/cbam)



WKO Oberösterreich  
Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft  
Bereich Energie und Nachhaltigkeit  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90 909-3433 | E [nachhaltigwirtschaften@wkoee.at](mailto:nachhaltigwirtschaften@wkoee.at)  
W [wko.at/nachhaltigwirtschaften](https://wko.at/nachhaltigwirtschaften)

ALLES UNTERNEHMEN.

